



19. Mai 1998

L.

Gemeinde Herisau: Quartierplan Vereinsacker; Genehmigung

Dem Bericht der Baudirektion vom 12. Mai 1998 ist zu entnehmen:

Mit Schreiben vom 30. März 1998 ersucht der Gemeinderat Herisau um die Genehmigung des obengenannten Quartierplanes durch den Regierungsrat.

Sachlage

1. In der Folge des beabsichtigten Kiesabbaues im Gebiet Vereinsacker, dem Bericht über die Raumverträglichkeit und dem damit verbundenen Teilzonenplan liess der Gemeinderat einen Quartierplan erstellen. Dieser regelt den Abbau der Kiesvorkommen, die Wiederauffüllung und Endgestaltung, die Erschliessung sowie die ökologischen Massnahmen während und nach dem Abbau.
2. Der Plan ist durch das Planungsamt unter Beizug der betroffenen Amtsstellen vorgeprüft worden. Der Gemeinde ist die Stellungnahme am 9. Juli 1997 zugestellt worden.
3. Der Gemeinderat hat den Plan am 7. Oktober 1997 erlassen.
4. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 15. Oktober bis zum 13. November 1997. Während dieser Zeit gingen keine Einsprachen ein.
5. Gemäss Art. 27 der Gemeindeordnung Herisau ist der Gemeinderat für den Erlass von Sondernutzungsplänen zuständig. In Koordination mit dem Teilzonenplan wurde nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist der Quartierplan gleichzeitig mit dem Teilzonenplan dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet. Das Erlassverfahren ist damit abgeschlossen, weshalb der Regierungsrat auf das Geschäft eintreten kann.
6. Der Quartierplan Vereinsacker ist in 4 Originalexemplaren zur Genehmigung eingereicht worden. Er besteht aus folgenden Dokumenten:
 - Abbauplan/Situation
 - Endgestaltungsplan/Situation
 - Querprofile Abbau/Wiederauffüllung
 - Sonderbauvorschriften vom 1.9.97

Erwägungen

1. *Formelles*

Der Perimeter des Quartierplanes geht über denjenigen des Teilzonenplanes hinaus und umfasst auch Nichtbaugebiete. Eine Übereinstimmung der beiden Perimeter ist dann nicht zwingend, wenn in der Landwirtschaftszone Regelungen getroffen werden sollen, die im direkten Zusammenhang mit dem Kiesabbau stehen (ökologischer Ausgleich, Strassenerschliessung) und dem Zweck der Zone nicht widersprechen. Die Bestimmung von Art. 43 EG zum RPG lässt die Zonenzugehörigkeit offen. Im weiteren wird im Art. 23 EG zum RPG ausdrücklich bestimmt, dass Gemeinden auch in Sondernutzungsplänen Vorschriften über die Einpassung oder das Verbot bestimmter Bauten und Anlagen, unter anderem bei Kiesgruben und Materialdeponien, erlassen können. Dazu gehören auch ökologische Ausgleichsmassnahmen, die sich nicht auf das unmittelbare Abbaugebiet beziehen.

Die formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung gemäss Art. 47 ff. des EG zum RPG (bGS 721.1) sind erfüllt.

2. *Materielles*

Gemäss Art. 50 Abs. 3 EG zum RPG treten Baureglemente und Nutzungspläne mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Die Genehmigung wird erteilt, wenn sie den gesetzlichen Vorschriften und der übergeordneten Planung entsprechen und nicht als unzweckmässig erscheinen.

2.1 Übergeordnete Gesetzgebung

Gemäss Art. 3 der Verordnung über die Raumplanung (RPV, SR 700.1) sind die Interessenabwägungen, die zu den einzelnen Beschlüssen geführt haben, in der Begründung der Behördenentscheide darzulegen. Die Gemeinde hat dem Plan einen erläuternden Bericht beigelegt, aus welchem die Raumverträglichkeiten hervorgehen.

2.2 Verhältnis zum kantonalen Schutzzonenplan

Im kantonalen Schutzzonenplan ist das Gebiet dem Landschaftsschutzgebiet zugewiesen und es sind die bestehenden Hecken geschützt. Bis auf eine kleine Durchfahrt können letztere erhalten bleiben. Einzelne Obstbäume müssen beseitigt werden. Im Abbauplan und Endgestaltungsplan werden verschiedene Ausgleichsmassnahmen wie Wanderbiotope, Krautsäume, Neuanpflanzungen, Blockschutt, Wurzelstöcke, Magerrasen und Vernetzung von Lebensräumen verlangt, die eine ökologische Aufwertung des Gebietes ergeben werden.

2.3 Fuss- und Wanderweggesetz

Gemäss Richtplankarte Wanderwegnetz vom 7.5.1996 verläuft auf der beabsichtigten Erschliessungsstrasse ein Wanderweg. Der Quartierplan verlangt, dass dieser als bekiefter Weg in Form von Mittelstreifen zwischen zwei befestigten Fahrspuren oder als separater Weg erhalten bleibt. Zu dieser Lösung hat die Vereinigung Appenzell A.Rh. Wanderwege, wie das in Art. 18 der Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege vom 20. November

1989 verlangt wird, in ihrem Mitbericht vom 15. August 1997 in positivem Sinne Stellung genommen. Die Fachstelle für Fuss und Wanderwege kann ihre Zustimmung zu dieser Lösung ebenfalls erteilen.

Die materiellen Anforderungen gemäss Art. 43 und 50 EG zum RPG sind erfüllt. Der Plangenehmigung durch den Regierungsrat steht damit nichts entgegen.

Antrag

Die Baudirektion stellt, gestützt auf Art. 6 Abs. 1 und Art. 50 Abs. 3 des EG zum RPG, folgende Anträge:

1. Der Quartierplan Vereinsacker sei zu genehmigen:
2. Für die Genehmigung sei eine Gebühr von Fr. 2'000.- zu erheben.
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit seiner Zustellung schriftlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht, 9043 Trogen erhoben werden (Art. 9 Abs. 1 lit. a Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit, VwGerG; bGS 143.6). Die Beschwerde hat einen Antrag und eine kurze Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Beschluss: Zustimmung zum Antrag der Baudirektion.

Auszug an Baudirektion
 Sekretariat Baudirektion
 Zentralstelle für Baugesuche *
 Kantonales Planungsamt *
 Gemeinderat Herisau **

- *) 1 Expl. Beilagen mit Genehmigungsvermerk
**) restliche Expl. mit Genehmigungsvermerk, Rechnung

*Im Auftrag des Regierungsrates
Der Ratschreiber:*



Versandt am

25. MAI 1998